

Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Südbaden zum Schutze der als Heilquelle staatlich anerkannten Thermalquellen in Baden-Baden vom 1. Oktober 1969

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S 1110); der §§ 40 Abs. 1, 96 Abs. 2 Nr. 2, 110 und 120 Abs. 1 nr. 10 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 25. Februar 1960 (Ges. Bl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Quellenschutzgebiet

(1) Zum Schutze der Thermalquellen in Baden-Baden wird ein Quellenschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Quellenschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III).

(3) Aufgliederung und örtliche Abgrenzung des Fassungsbereiches und der engeren Schutzzone sind in dem Lageplan des Städtischen Vermessungsamtes Baden-Baden Maßstab 1:2.000, der Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, dargestellt. Dieser Lageplan ist bei der Stadtverwaltung Baden-Baden – Amt für öffentliche Ordnung – in Baden-Baden, Gutenbergstr. 13, niedergelegt. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Fassungsbereich

Der Fassungsbereich ist die unmittelbare Umgebung der Thermalquelle von Baden-Baden.

Die Grenzen des Fassungsbereichs sind im amtlichen Lageplan rot eingezeichnet und verlaufen, im Herrengut Lgb.-Nr. 798/1 beginnend, in südöstlicher Richtung wie folgt:

Entlang der Südseite der Leopoldstraße bis zur Einmündung der Herrengutstraße ,
entlang der Ostseite der Herrengutstraße bis zum Grundstück Lgb.-Nr. 790/3,
entlang an dessen Südseite, entlang an der Grundstücksgrenze Lgb.-Nr. 790/1,
entlang an der Ostseite der Grundstücke Lgb.-Nr. 790/1, 790/2 und 790 bis zu der am südlichen
Endpunkt der gemeinsamen Grenze zwischen den Grundstücken Lgb.-Nr. 790 und 811
gelegenen Kurve der Altschloßstraße, von dort in gerader Richtung über das Grundstück Lgb.-
Nr. 811 bis zum Waldgrenzstein Nr. 280 bei der Strohhütte,
entlang der nordöstlichen Grenze des Grundstücks Lgb.-Nr. 811 bis zum Altschlossweg,
entlang der Südseite des Altschlossweges bis zu den Hungerberg-Häusern,
entlang der Nordwest-Grenze der Grundstücke Lgb.-Nr. 763/1 und 763 bis zur Nordecke der
Schloßbergmättle, Lgb.-Nr. 2596,
entlang der Nordgrenze, der Ostgrenze und der Südgrenze der Schloßbergmättle, Lgb.-Nr. 2596
und 2597,
entlang der Ostgrenze des Hungerberges Lgb.-Nr. 763 bis zum Türkenweg,
entlang der Ostgrenze der Grundstücke Lgb.-Nr. 788a – Teil a – und 788a – Teil b -,
entlang der Ostgrenze des Grundstückes Lgb.-Nr. 786/1 bis zur Seufzerallee,

entlang der Südseite der Seufzerallee bis zur Einmündung der Gernsbacher Straße beim Landesbad,
entlang der Südseite der Gernsbacher Straße bis zur Einmündung der Steinstraße,
entlang der Südseite der Steinstraße bis zum Marktplatz,
entlang der Westseite des Marktplatzes bis zur Schlossstrasse,
entlang der Westseite der Schlossstrasse bis zu den Burgstaffeln,
entlang der Nordwestseite der Schlossstrasse bis zur Göttengasse,
entlang der Südost- und Ostseite der Göttengasse bis zur Engeiswiese, Lgb.-Nr. 799b,
entlang der Ostseite der Engelswiese Lgb.-Nr. 799b bis zur Leopoldstraße.
Alle innerhalb dieser Grenzen liegenden Grundstücke zählen zum Fassungsbereich, einschließlich aller Straße, Plätze, Wege, Wasserläufe und Gräben, die von diesen Grundstücken umgeben sind.

§ 3

Engere Schutzzone

Als engere Schutzzone gelten die an den Fassungsbereich anschließenden Flächen, die im amtlichen Lageplan innerhalb der blau gezeichneten Umrandung liegen.
Die Grenzen der engeren Schutzzone verlaufen, an der Leopoldstraße beginnend, wie folgt:
Entlang der Nordseite der Leopoldstraße,
entlang der Nordseite der Herrengutstraße bis zum Grundstück Lgb.-Nr. 798/3,
entlang der Westseite des Grundstückes Lgb.-Nr. 798/3,
entlang der Südseite des Grundstückes Lgb.-Nr. 798/2,
entlang der Ostseite des Grundstückes Lgb.-Nr. 798/2,
entlang der Ostseite der Grundstücke Lgb.-Nr. 2976 und Lgb.-Nr. 2976/1,
von der Nordecke des Grundstückes Lgb.-Nr. 2976/1 in gerader Linie durch den Staatswald, vorbei an der Waldhütte Sofienruhe bis zum Walsgrenzstein 16/64 zwischen dem Staatswald (Lgb.-Nr. 2982) und dem Staatswald Distrikt IV – Steinwald – (Lgb.-Nr. 2652/1),
von dort in gerader Linie zur Einmündung der Zufahrt zum Fernheizwerk an der Landesstraße Nr. 79a zur Wolfsschlucht (Waldgrenzstein 27/2), entlang der Nordseite der Landesstraße Nr. 79a, bis zum Brunnen am Steinwäldchen,
von dort in Überquerung der Landstraße, bis zur Brücke an der Einmündung des Langen-Gehren-Weges,
entlang der Südseite des Langen-Gehren-Weges bis zur Morgenröte,
entlang der Nordwestseite des Langen-Gehren-Weges und der Meisenkopfstraße bis zur Einmündung der Bernhardstraße.
entlang der Nordwestseite der Bernhardstraße bis zur Einmündung der Scheibenstraße,
entlang der Nordwestseite der Scheibenstraße bis zur Einmündung in die Stefaniestraße,
entlang der Westseite der Stefaniestraße bis zur Einmündung der Rettigstraße,
entlang der Nordwestseite der Rettigstraße bis zur Einmündung in die Lichtentaler Straße,
entlang der Westseite der Lichtentaler Straße bis zur Kreuzstraße,
entlang der Südwestseite der Kreuzstraße bis zum Deutschen Bank-Grundstück, Lgb.-Nr. 446/1,
entlang der Südseite dieses Grundstückes, Lgb.-Nr. 446/1, bis zur Westseite des Oosbaches,
entlang der nördlichen Grundstücksgrenze des Alleegrundstückes Lgb.-Nr. 2131,
entlang der Ortsgrenze des Goetheplatzes bis zur Einmündung der Lichtentaler Allee,
entlang der Südgrenze des Theater-Grundstückes, Lgb.-Nr. 2117/1, bis zur Westgrenze Friedrichstraße,
entlang der Westseite der Friedrichsstraße bis zur Südwestecke des Grundstückes Lgb.-Nr. 2118/4,
entlang der Südwestgrenze der Grundstücke Lgb.-Nr. 2118/4 und 2118/2,

entlang der Südgrenze der Grundstücke Lgb.-Nr. 2118/50 und 2118/3 bis zur Kaiser-Wilhelm-Straße,
entlang der Nordgrenze der Grundstücke Lgb.-Nr. 2119/10 und 2119/3 bis zur Kronprinzenstraße,
entlang der Westseite der Kronprinzenstraße bis zur spitzen Kehre am Grundstück Lgb.-Nr. 2119e,
entlang der Nordseite der Kronprinzenstraße bis zum Grundstück Lgb.-Nr. 2119/9,
entlang der Südseite des Lgb.-Nr. 2119/9 bis zu dessen südwestlicher Ecke beim Grundstück Lgb.-Nr. 2119/12,
dieses Grundstück, Lgb.-Nr. 2119/12, in gerader Linie überquerend, bis zur Nordweststrecke des Grundstückes Lgb.-Nr. 2119/12, entlang der Südseite des Beutigweges bis zum Grundstück Lgb.-Nr. 2109/2,
entlang der Nordostseite dieses Grundstückes, Lgb.-Nr. 2109/2, bis zur Werderstraße,
entlang der Ostseite der Werderstraße bis zum Grundstück Lgb.-Nr. 2087/2,
entlang der Ostseite der Grundstücke Lgb.-Nr. 2087/2 und 2086/1,
entlang der Südseite der Friesenbergstraße,
entlang der Westseite des Grundstückes Lgb.-Nr. 2080/1,
entlang der Westseite des Grundstückes Lgb.-Nr. 2080/20,
entlang der Nordwestseite der Grundstücke Lgb.-Nr. 2080/20, 2080/1 und 2075a bis zu dessen Nordecke,
den Friesenbergwald in gerader Linie durchquerend,
von der Nordecke des Grundstückes Lgb.-Nr. 2075a (Waldgrenzstein 763) bis Waldgrenzstein 749 des Stadtwaldes Distrikt III Fremersberg an der Stourdza-Kapelle,
entlang dem in nördlicher Richtung verlaufenden Fußweg von der Stourdza-Kapelle bis zur Michaelstraße,
entlang dem in östlicher Richtung verlaufenden Fußweg von der Michaelsstraße bis zur Solmsstrasse, beim Grundstück Dengler, Lgb.-Nr. 271,
entlang der Südgrenze des Grundstückes Dengler, Lgb.-Nr. 271, bis zur Kapuzinerstraße,
entlang der Südwestseite der Kapuzinerstraße,
die Kaiserallee, den Oosbach und die Luisenstraße überquerend, bis zum Grundstück Lgb.-Nr. 201,
entlang der Nordseite des Grundstückes Lgb.-Nr. 201,
die Lange Straße überquerend, bis zum Zähringer Hof (Grundstück Lgb.-Nr. 188),
entlang der Ostseite der Lange Straße bis zum Hindenburgplatz,
entlang der Nordwestseite der Grundstücke Lgb.-Nr. 238a, Lgb.-Nr. 237, Lgb.-Nr. 237/2, und Lgb.-Nr. 236/6, bis zur Wetzelstraße,
entlang der Westseite der Wetzelstraße,
entlang der Südseite des Grundstückes Lgb.-Nr. 236/1 bis zur Engelswiese,
entlang der Westseite und der Nordwestseite der Engelswiese, Lgb.-Nr. 799b, bis zum Engel, an der Leopoldstraße.
Alle innerhalb dieser Grenzen, bis zur Grenze des Fassungsgebietes, liegenden Grundstücke, einschließlich aller Straßen, Plätze, Wege, Wasserläufe und Gräben, die von diesen Grundstücken umgeben sind, zählen zur engeren Schutzzone.

§ 4

Weitere Schutzzone

Zur weitere Schutzzone gehören sämtliche übrigen in der Gemarkung Baden-Baden liegenden Grundstücke, die nicht im Fassungsgebiet und in der engeren Schutzzone sind.

§ 5

Allgemeine Schutzbestimmungen

Für die Schutzzonen gelten die in den §§ 7 bis 9 aufgeführten Verbote und Duldungspflichten. Die Verbote gelten nicht für Maßnahmen der Bäder- und Kurverwaltung Baden-Baden – Anstalt des öffentlichen Rechts -, die der Gewinnung oder der Nutzung der Thermalquellen dienen.

§ 6

Wassergefährdende Stoffe

Wassergefährdend im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die die Eigenschaften von Wasser nachteilig verändern können, insbesondere Treibstoffe, Mineralöle aller Art, Unrat, Schutt, Abfälle, Abwasser, Jauche, Gifte und radioaktive Stoffe.

§ 7

Schutz des Fassungsgebietes

Innerhalb des Fassungsgebietes ist verboten:

1. wassergefährdende Stoffe zu lagern, anzusammeln, abzustellen, abzuleiten, auszuschütten, zu versickern, zu verrieseln, zu verregnen, zu vergraben, auszustreuen oder auf andere Art auf den Boden aufzubringen, in ihn einzubringen oder einzuleiten, ausgenommen die vorübergehende Ansammlung und Lagerung häuslicher oder gewerblicher Abfälle in der allgemein üblicher Kanalisation;
2. Öldruckkabel zu verlegen;
3. mit Naturdung (Mist, Jauche, Fäkalien) oder künstlichen Düngemitteln zu düngen; ausgenommen ist die Verwendung von Naturdung, der in einem besonderen Verfahren bei einer Mindesttemperatur von 70° C und einer Einwirkungsdauer von mindestens einer Woche zu Kompost vergoren wurde;
4. Abort-, Dung-, Kehricht- oder sonstige Abfallgruben sowie Komposthaufen anzulegen;
5. Groß- und Kleinvieh zu halten sowie Stallungen und Zwinger anzulegen;
6. Gärfutteranlagen zu errichten;
7. Gärten oder Gartenbaubetriebe anzulegen;
8. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen aufzustellen,
9. Tierkadaver zu vergraben;
10. Gräben anzulegen, die Wasser aus Gebieten außerhalb des Fassungsgebietes und der engeren Schutzzone durchleiten;
11. Motorfahrzeuge und Maschinen auf befestigter Fläche, die keinen Ablauf nach der öffentlichen Kanalisation besitzt, oder auf unbefestigter Fläche zu waschen;
12. Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten zu errichten oder zu betreiben;
13. Wege und Straßen herzustellen, deren Entwässerung nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist;
14. wassergefährdende Straßenbaustoffe zu verwenden;

15. Erdaufschlüsse (z. B. Gruben, Bohrungen, Schürfungen), herzustellen;
16. Abwässer aller Art, insbesondere Fäkalien in anderen als in Gussrohren – ND –10 – mit Schraubmuffen oder technisch gleichwertigen Rohren und Verbindungen fortzuleiten;
17. Waschküchen, Werkstätten oder sonstige Räume, in denen wassergefährdende Flüssigkeiten anfallen, zu errichten, einzurichten oder zu betreiben, sofern sie nicht einen wasserdichten Fußboden besitzen und mit einem Ablauf zur öffentlichen Kanalisation versehen sind.

§ 8

Schutz der engeren Schutzzone

- (1) In der engeren Schutzzone gelten die Verbote gemäß § 7 Nr. 2 bis 17.
- (2) Für das Lagern von Mineralölen zu Heizzwecken ist die Verordnung des Innenministeriums über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF) vom 30. Juni 1966 (Ges. Bl. S. 134) mit folgenden weitergehenden Anforderungen und Beschränkungen maßgebend:
 1. Als Auffangräume sind nur zugelassen:
 - a) Stahlblechwannen,
 - b) armierte Betonwannen mit einer dichten und ölfesten Beschichtung,
 - c) mit Beton oder gleichwertigem Material ausgekleidete Räume, die einer dauernde Rissfreiheit gewährleisten;
 2. Heizräume müssen mit einem ölundurchlässigen Boden ausgestattet sein und dürfen keinen Bodenablauf besitzen;
 3. Die Ölentnahme aus Behältern darf nur über Saugleitungen von oben erfolgen;
 4. Rücklaufleitungen und sonstige unter Flüssigkeitsdruck stehende Leitungen müssen über dem Auffangraum liegen oder in Schutzrohren verlegt sein, deren freie Öffnung mit Gefälle in den Auffangraum mündet;
 5. Unterirdische Betriebsrohrleitungen müssen in Schutzrohren verlegt sein, die mit Gefällen zum Auffangraum führen und in diesen kontrollierbar frei einmünden.

§ 9

Schutz der weiteren Schutzzone

- (1) In der weiteren Schutzzone sind Verbote:
 1. das Einleiten von biologisch abbaubaren Abwässern in oberirdische Gewässer, wenn die Abwässer nicht ausreichend gereinigt sind; dasselbe gilt für das Versickern solcher Abwässer;
 2. das Einleiten von biologisch nicht abbaubaren schädlichen oder giftigen Abwässern (z. B. arsenhaltige, bleihaltige, chromsaure, cyanidische, phenolhaltige, radioaktive oder durch Teerstoffe oder Düngermittel verunreinigte Abwässer) in oberirdische Gewässer, bevor die Abwässer entgiftet oder unschädlich gemacht sind; dasselbe gilt für das Versickern solcher Abwässer.
 3. Handlungen, die das Eindringen von Treibstoffen, Ölen, giftigen Stoffen (auch wassergefährdende Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln), radioaktiven Stoffen, Trübungs-, Farb-, Geruchs- und Geschmacksstoffen oder anderen wassergefährdenden Stoffen in oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser ermöglichen.

- (2) Für das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten ist die Verordnung des Innenministeriums über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF) vom 30. Juni 1966 (Ges. Bl. S. 134) mit folgenden weitergehenden Anforderungen und Beschränkungen maßgebend:
1. Mineralöl zu Heizzwecken darf oberirdisch nur gelagert werden, wenn den Forderungen des § 8 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 entsprochen ist,
 2. Mineralöl zu Heizzwecken darf unterirdisch nur gelagert werden, wenn
 - a) den Forderungen des § 8 Abs. 2 Nr. 2 und 3 entsprochen ist und
 - b) unterirdische Betriebsrohrleitungen in Schutzrohren verlegt sind, die in den Heizraum kontrollierbar frei einmünden.

§ 10

Übergangsbestimmungen

- (1) Bestehende Anlagen zum Lagern oder Ansammeln wassergefährdender Flüssigkeiten, die nicht den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, dürfen nur dann weiterbetrieben werden, wenn sie innerhalb von zwei Jahren in einen den Vorschriften dieser Verordnung entsprechenden Zustand versetzt sind.
- (2) Bestehende Anlagen im Fassungsbereich sowie unterirdischen Anlagen in der engeren Schutzzone sind innerhalb von zwei Jahren zu beseitigen.

§ 11

Ausnahmen

Die Stadtverwaltung Baden-Baden – Amt für öffentliche Ordnung – kann von den Vorschriften der §§ 7 bis 10 Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 7 bis 10 können nach § 120 Abs. 1 Nr. 10 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg bei vorsätzlicher Begehung mit Geldbuße bis 10.000,- DM und bei fahrlässiger Begehung mit Geldbuße bis 5.000,- DM geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

gez.: Dr. Person

Siegel:
Regierungspräsidium
Südbaden

Beglaubigt:
gez.: Zapke
Angestellte

Die Verordnung wurde im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg vom 18.10. 1969, Nr. 83, verkündet.